

Satzung

der Stadt Ingelheim am Rhein über den Betrieb sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Fahrradparkhauses in der Römerstraße 3 in Ingelheim am Rhein vom 13. Dezember 2007

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung am 10. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein betreibt in der Römerstraße 3 in Ingelheim am Rhein ein Fahrradparkhaus das aus 3 Bereichen (Bereiche A bis C) mit unterschiedlichen Benutzungsregelungen besteht. Sie stellt diese Anlagen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung der Allgemeinheit zum Parken von Fahrrädern zur Verfügung, ohne dass dadurch ein Verwahrungsvertrag i.S.d. § 688 ff BGB zustande kommt.
- (2) Die Bereiche A und B werden als frei zugängliche, überdachte Stellplätze der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Im abgeschlossenen, mit einer Videoüberwachung ausgestatteten Bereich C werden insgesamt 176 überdachte Stellplätze der Allgemeinheit gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Die Zugangskontrolle erfolgt über ein Chipssystem.
Die Höhe des Benutzungsentgeltes und die Einzelheiten der Benutzung sind in dieser Satzung geregelt.
- (4) Der Bereich C des Fahrradparkhauses wird als wirtschaftliches Unternehmen betrieben (Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftssteuergesetzes).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung, Betrieb oder Benutzung des Fahrradparkhauses besteht nicht.

§ 2

Benutzungsrecht, Öffnungszeiten

- (1) Das Parken der Fahrräder ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen und in den dafür vorgesehenen Vorrichtungen nach Maßgabe dieser Satzungsbestimmungen erlaubt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Das Fahrradparkhaus ist von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Stadt Ingelheim am Rhein kann die Allgemeinheit vorübergehend von der Benutzung des Fahrradparkhauses bzw. Teilen davon oder einzelner Abstellplätze ausschließen. Sie kann darüber hinaus das Fahrradparkhaus ganz oder teilweise schließen. Hierauf wird in geeigneter Weise hingewiesen.

§ 3

Benutzungsbestimmungen

- (1) Mit der Entgegennahme des Zugangschips bzw. mit dem tatsächlichen Abstellen des Fahrrades erkennt die Benutzerin / der Benutzer des Fahrradparkhauses die Regelungen dieser Satzung und eventueller weiterer Benutzungsregelungen, die die Stadt erlassen kann, an. Mit dem Parken des Fahrrades gilt der Einstellplatz als ordnungsgemäß übergeben. Die Benutzung des Fahrradparkhauses erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet ihr / sein Fahrrad auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abzustellen und sorgfältig abzuschließen.
- (3) Die Benutzung des Bereiches C des Fahrradparkhauses setzt den vorherigen Erwerb eines Zugangschips voraus.
- (4) Beim Betreten und beim Verlassen des Fahrradparkhauses hat die Benutzerin / der Benutzer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Im Fahrradparkhaus ist das Fahren mit dem Fahrrad nicht gestattet.
- (5) Der Aufenthalt im Fahrradparkhaus ist den Nutzern nur für das Einstellen und Abholen ihrer Fahrräder gestattet. Jede anderweitige Nutzung des Fahrradparkhauses ist untersagt.
- (6) Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind im Rahmen der Benutzung des Fahrradparkhauses Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können.
- (7) Die Benutzerin / der Benutzer hat das Fahrradparkhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen; insbesondere sind Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Den Weisungen des von der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein beauftragten Kontroll- und Überwachungspersonales ist Folge zu leisten.

§ 4

Benutzungsentgelte und Benutzungsregelungen für den Bereich C

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein erhebt für die Benutzung des Bereiches C Benutzungsentgelte, die die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Der Zugang zum Bereich C ist nur mittels eines Chips für die jeweilige Nutzungsdauer möglich.
Dieser Chip kann gegen Zahlung des entsprechenden Benutzungsentgelts bei der Tourist-Information der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein, Rathaus, Neuer Markt 1, 55218 Ingelheim am Rhein, zu den üblichen Öffnungszeiten erworben werden. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer wird der Chip deaktiviert. Ein Zugang in den abgeschlossen Bereich C ist danach nicht mehr möglich.
- (3) Für jeden Chip ist eine Kautionshöhe von 10,00 € zu entrichten. Nach Ablauf des Benutzungszeitraumes ist der Zugangschip bei der Tourist-Information wieder zurückzugeben. Wird der Zugangschip nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf des

jeweiligen Benutzungszeitraums zurückgegeben, verfällt der Kautionsbetrag; dies gilt auch bei Verlust des Zugangschips.

- (4) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Dauer des Benutzungszeitraumes nach folgenden Staffellungen:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Nutzungsentgelt für eine Woche | 2,50 € |
| b) Nutzungsentgelt für einen Monat | 7,00 € |
| c) Nutzungsentgelt für ein Jahr | 70,00 € |
- (5) Der Zugangschip berechtigt nur zum Parken eines Fahrrades. Manipulationen, wodurch gegebenenfalls weitere Fahrräder unberechtigterweise ohne Zahlung des Benutzungsentgelts geparkt werden, sind untersagt.

§ 5 Haftung

- (1) Für nachweislich bei der Benutzung des Fahrradparkhauses entstandene Schäden, haftet die Stadt Ingelheim am Rhein nur, wenn diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch städtisches Personal, Mitarbeiter oder Beauftragte verursacht wurden. Für Personenschäden haftet die Stadt, wenn sie nachweislich durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstanden sind.
- (2) Die Stadt Ingelheim am Rhein haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer oder dritte Personen verursacht werden. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für den Diebstahl von Fahrrädern oder Fahrrad- bzw. -zubehörteilen.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch sie / ihn der Stadt Ingelheim am Rhein, dem städtischem Personal oder anderen Benutzern des Fahrradparkhauses entstehen. Sie / er ist verpflichtet, Schäden unverzüglich bei der Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein anzuzeigen.

§ 6 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, die ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Fahrradparkhauses führen, erwachsen der Benutzerin / den Benutzern keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes oder auf Schadensersatz.

§ 7 Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein kann auf Kosten und Gefahr der Benutzerin / des Benutzers das Fahrrad aus dem Fahrradparkhaus entfernen und in Verwahrung nehmen, wenn:
- das Fahrrad nicht ordnungsgemäß abgestellt wurde oder
 - das Fahrrad einen über den erworbenen Benutzungszeitraum nicht abgedeckten längeren Zeitraum hinaus nicht abgeholt wird.
- (2) Für alle Forderungen, die sich aus der Benutzung des Fahrradparkhauses ergeben, hat die Stadt Ingelheim am Rhein ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO Rheinland-Pfalz und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (GVBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Benutzerin / Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

Tatbestand	Verwarnungsgeld je Verstoß mindestens
1.01 § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 sein Fahrrad außerhalb der ausgewiesenen Flächen oder den dafür vorgesehenen Vorrichtungen parkt,	20,00 €uro
2.01 § 3 Abs. 5 das Fahrradparkhaus zu anderen Zwecken als zum Abstellen von Fahrrädern nutzt,	20,00 €uro
2.02 § 3 Abs. 6 die Nachtruhe stört,	15,00 €uro
2.03 § 3 Abs. 7 das Fahrradparkhaus nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand verlässt; insbesondere Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,	15,00 €uro
2.04 § 3 Abs. 8 den Weisungen des Kontroll- und Überwachungspersonals nicht folgt,	20,00 €uro
3.01 § 4 Abs. 5 durch Manipulation der Zugangskontrolle Fahrräder unberechtigt ohne Zahlung eines Benutzungsentgelts abstellt.	20,00 €uro

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 13. Dezember 2007
Stadtverwaltung

Dr. Joachim Gerhard
Oberbürgermeister